

11-4282 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Wien, am 1982 o8 24

Zl. 1o. 1o1/79-I/1/82

Parlamentarische Anfrage Nr. 2o3o/J  
der Abg. Braun und Gen. betr. Kontrolle  
der "Neue Eigenheime, Gemeinnützige  
Bau- und Siedlungsgenossenschaft,  
1o3o Neulinggasse 2o".

1998 IAB

1982 -08- 25

zu 2030 IJ

An den  
Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton B e n y a

Parlament  
1o1o W i e n

Auf die Anfrage Nr. 2o3o/J, welche die Abgeordneten Braun und Genossen am 9.7.1982 betreffend "Neue Eigenheime, Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft, 1o3o, Neulinggasse 2o" an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

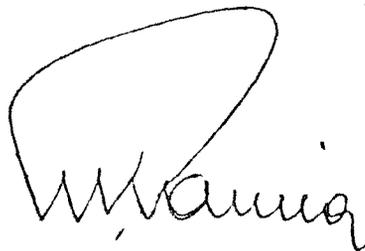
Nach Art. 11 Abs. 1 Z 3 B-VG fallen sowohl Angelegenheiten des Gemeinnützigkeits- als auch des Wohnbauförderungswesens in Gesetzgebung zwar dem Bund, in Vollziehung jedoch den Ländern zu. Sowohl nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 als auch des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes haben die Länder die Einhaltung dieser beiden genannten Gesetze durch die Förderungsnehmer bzw. gemeinnützigen Bauvereinigungen zu überwachen. Sie sind jedoch nach § 26 Abs. 1 Wohnbauförderungsgesetz 1968 bzw. § 29 Abs. 5 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz zur Berichterstattung über ihre Förderungstätigkeit bzw. Aufsichtstätigkeit an das Bundesministerium für Bauten und Technik verpflichtet. Ein darüber hinausreichendes Kontrollrecht des Bundes besteht nur nach § 26 Abs. 2 Wohnbauförderungsgesetz 1968. Hiernach ist das Bundesministerium für Bauten und Technik berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen. Nach Auskunft des als Förderungsstelle zuständigen Amtes der Wiener Landesregierung, der wie schon ausgeführt, in erster Linie die Überwachung der

-2-

Förderungsvorschriften obliegt, konnten keine schwerwiegenden Verstöße der in Rede stehenden gemeinnützigen Bauvereinigung gegen das Wohnbauförderungsgesetz 1968 festgestellt werden. Im Verlaufe der nächsten Einschau durch das Bundesministerium für Bauten und Technik wird trotzdem geprüft werden, ob in förderungsrechtlicher Hinsicht bei den geförderten Bauvorhaben der "Neuen Eigenheime" Verstöße vorliegen. Ein ähnliches Recht kommt dem Bund nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz nicht zu.

Bei der Auslegung der Aufsichtskompetenz des Bundes nach Art. 15 Abs. 8 B-VG müssen nämlich die aus dem allgemeinen Bundesstaatsrecht ableitbaren Grenzen der Zulässigkeit der Aufsichtsmittel besonders beachtet werden. Diese liegen darin, daß die Bundesaufsicht nicht in eine Leitung der übergeordneten Instanz der Landesverwaltung und auch nicht in die Funktion einer Staatsaufsicht über Selbstverwaltungskörper umschlagen darf. Das bedeutet aber, daß Art. 15 Abs. 8 B-VG ohne gesetzliche Konkretisierung nicht unmittelbar anwendbar ist. Bei Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung kann sich daher das Aufsichtsrecht des Bundes nur im Rahmen der in § 29 Abs. 5 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz gestreckten Grenzen bewegen. Ein weitergehendes Recht des Bundes, d.h. des zuständigen Bundesministers, etwa auch einzelne Prüfungsberichte des sogenannten Revisionsverbandes einer Kontrolle zu unterziehen oder gar das Land zu bestimmten aufsichtsbehördlichen Schritten zu veranlassen, kann daher aus dem oben erläuterten Aufsichtsrecht nicht abgeleitet werden.

Das Amt der Wiener Landesregierung wurde jedoch umgehend um Stellungnahme und Information ersucht.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Kainig', is written over the bottom right portion of the page.